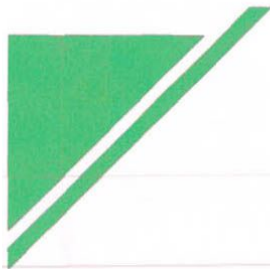



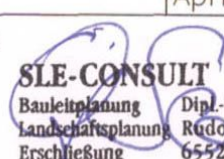
SLE-CONSULT

Dipl.-Ing. Egon Köhler



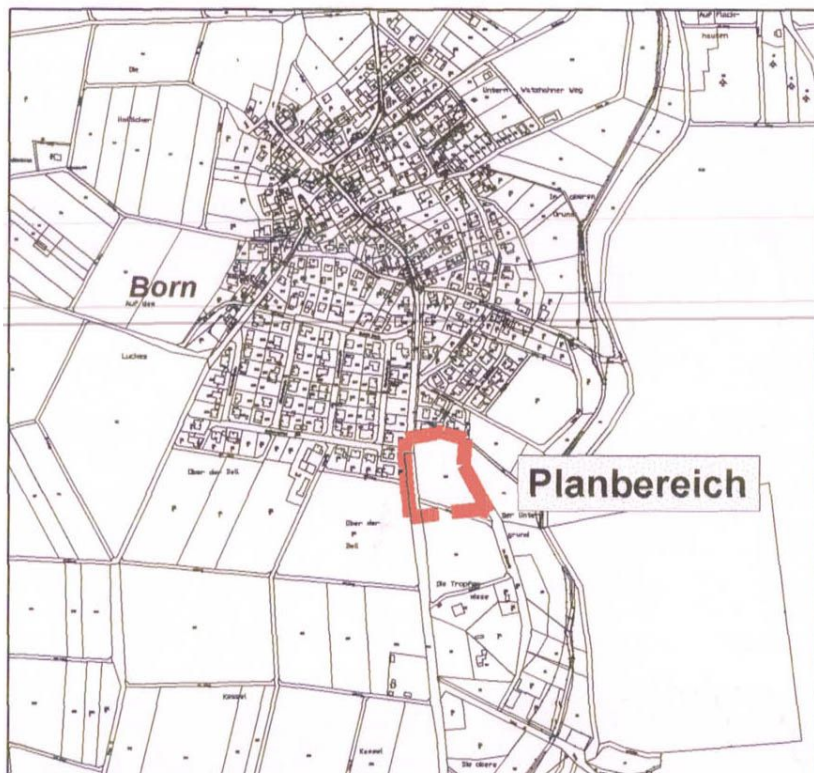
Stadtplanung Landschaftsplanung Erschließung

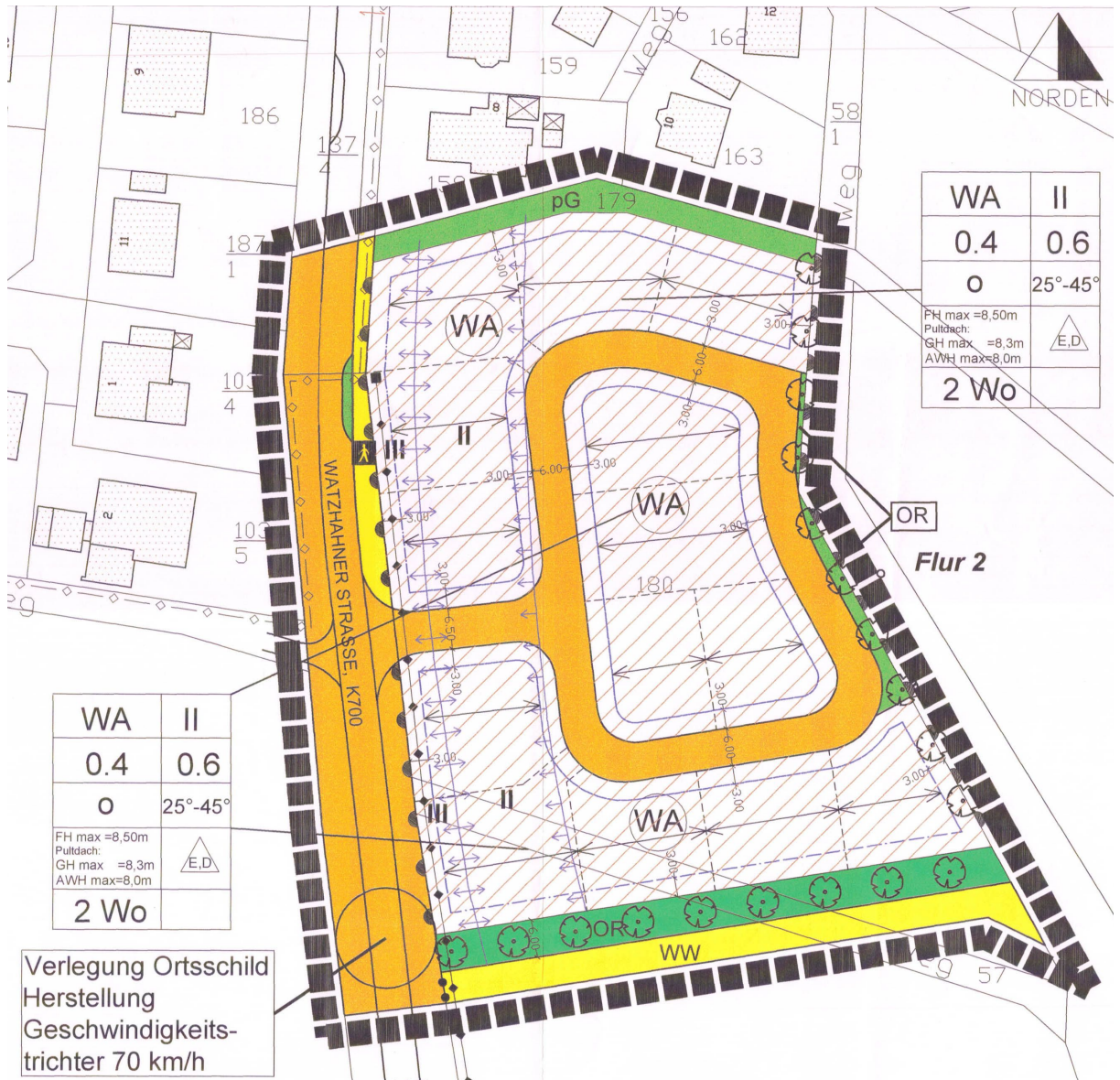
Rudolf-Dietz Strasse 13, 65520 Bad Camberg, Tel.: 06434-900400

Projekt: Bebauungsplan "Tropfenwiese" Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Born	Planungsträger: Gemeinde Hohenstein Schwalbacherstraße 1 65329 Hohenstein
Planbezeichnung: Bebauungsplan	Masstab: 1:500 Plan Nr.: 1 Zeichner: M.W.
Planungsstand: Rechtsplan	Datum: April 2009
Planungsträger:  Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein 65329 HOHENSTEIN	Planung:  SLE-CONSULT Bauleitplanung Landschaftsplanung Erschließung Dipl.-Ing. Egon Köhler Rudolf-Dietz-Str. 13 65520 Bad Camberg Tel. 06434-900400 Fax 06434-900403

Hohenstein\Born\Tropfenwiese\Rechtsplan\B-plan

Übersichtsplan ohne Maßstab





WA	II
0.4	0.6
0	25°-45°
FH max =8,50m Pultdach: GH max =8,3m AWH max=8,0m	
2 Wo	

WA	II
0.4	0.6
0	25°-45°
FH max =8,50m Pultdach: GH max =8,3m AWH max=8,0m	
2 Wo	

Verlegung Ortsschild
Herstellung
Geschwindigkeits-
trichter 70 km/h

ZEICHENERKLÄRUNG

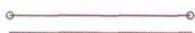
Bestand

z.B.: Fl. 2

Flurnummer

z.B.: 50

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



Bauliche Anlage

Hinweise



Parzellierungsvorschlag



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
[§ 9 (7) BauGB]



Baugrenze [§ 23 (1) und (3) BauNVO]

WA	II	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
0.4	0.6	Grundflächenzahl [§§ 16, 17 und 19 BauNVO]	Geschoßflächenzahl [§§ 16, 17 und 20 BauNVO]
o	25°-45°	Bauweise [§ 22 (2) BauNVO] o=open	Dachneigung
FH max =8,50m Pultdach: GH max =8,3m AWH max=8,0m		Höchstgrenze der Firsthöhe [§16 (2) 4 und §18 (1) BauNVO] Gesamthöhe Höchstgrenze der Außenwandhöhe	Einzel- und Doppelhäuser zu- lässig [§9 (1) 2 BauNVO] i.V.m. § 22 BauNVO]
2 Wo		Beschränkung der Zahl der Wohnungen [§ 9 (1) 6 BauGB]	

Mm=400m² bei E
Mm=230m² bei D

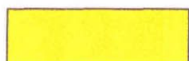
Mindestmaß eines Baugrundstückes nach [§ 9 (1) 3
BauGB i. V. m. § 2 (2) 1 PlanzV'90]



Allgemeines Wohngebiet [§ 4 BauNVO]



Verkehrsfläche [§ 9 (1) 11 BauGB]



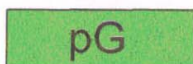
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
[§ 9 (1) 11 BauGB]

WW

hier: Wirtschaftsweg



hier: Fußweg



private Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]



Grünfläche [§ 9 (1) 15 BauGB]
hier: Ortsrandeingrünung



zu pflanzender Baum [§ 9 (1) 25a BauGB]



Bereich ohne Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr.4, 11
und Abs. 6 BauGB)



Stellung der Baulichen Anlage § 9 (1) 2 BauGB
hier: Hauptfirstrichtung



Abgrenzung der Lärmpegelbereiche für passiven Schallschutz

II und III

Lärmpegelbereiche II und III

Nachrichtliche Übernahme



oberirdische Freileitung der Sühag

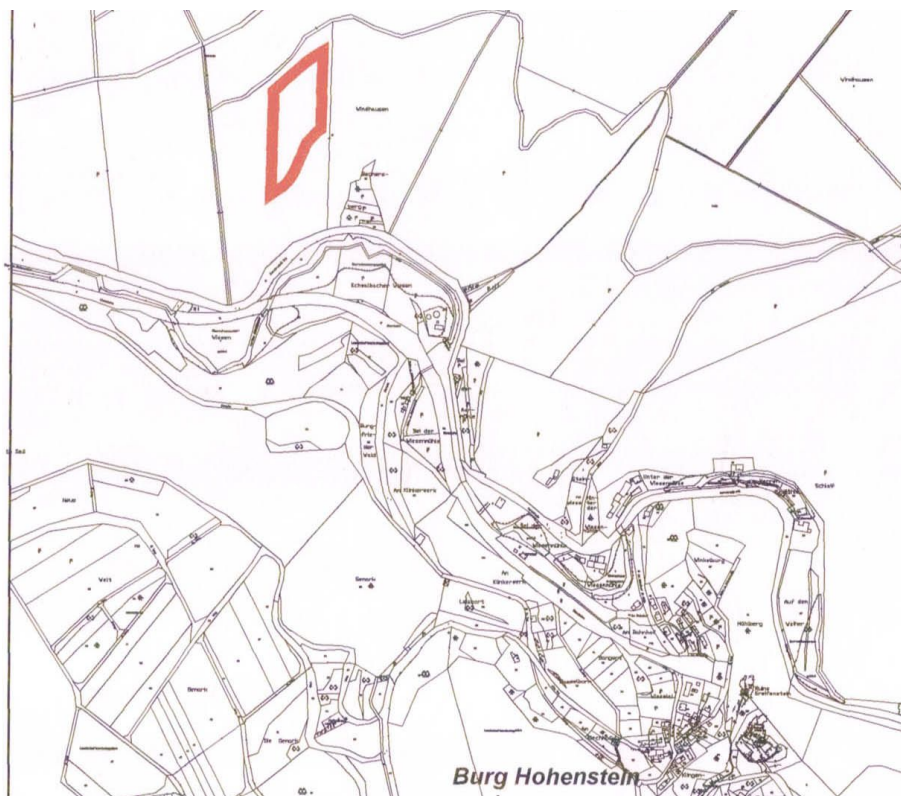


unterirdische Leitung der Sühag

Flächendisposition (ca. Angaben)	
Gesamtfläche	= 10.908 m ²
Baufläche WA	= 6.388m ²
bebaubar gem. GRZ 0,4	= 2.555 m ²
Freifläche	= 3.833 m ²
Anzahl der Bauplätze 14 Stück	
<u>Verkehrsfläche</u>	= 3.590 m ²
Straße Planung	= 1.383 m ²
Straße Bestand (K700)	= 1.728 m ²
Wirtschaftsweg	= .479 m ²
<u>Grünfläche</u>	= .930 m ²
private Grünfläche	= .296 m ²
Grünfläche Ortsrandeingrünung	= .634 m ²

Übersichtslageplan

Auszug aus dem Kataster (ohne Maßstab)

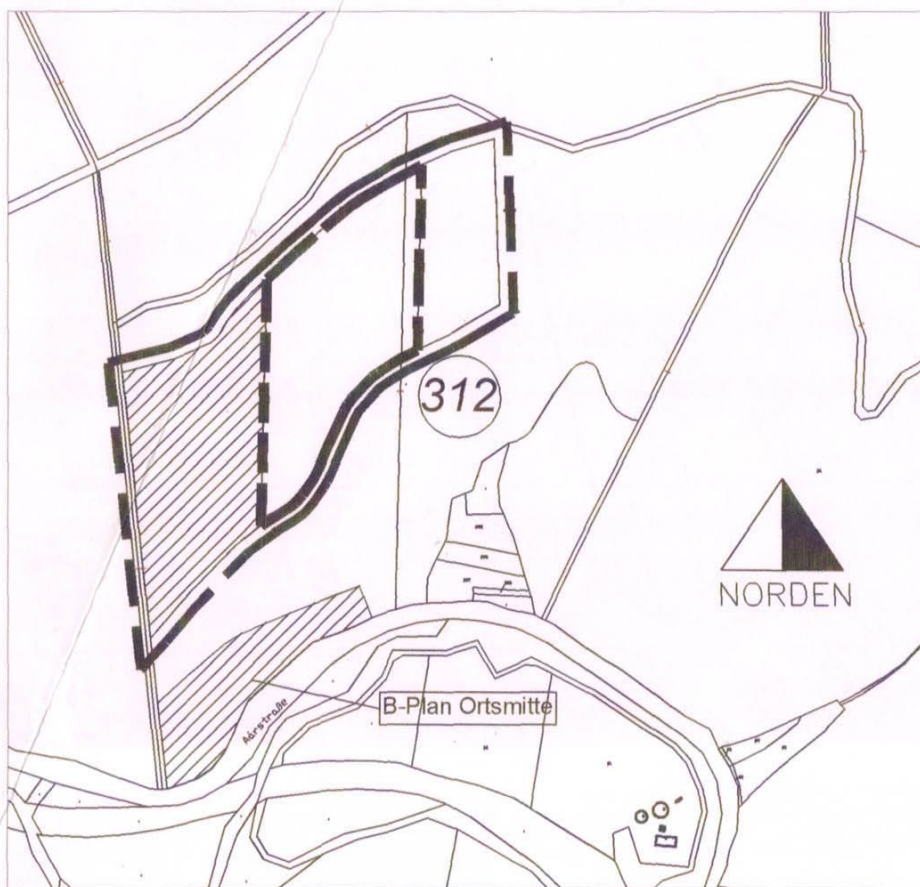


Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe, Inanspruchnahme des Ökokontos gem. §6b HENatG

Flächen für Ausgleich– bzw. Ersatzmaßnahmen

Östliche Aartal– Hänge bei Burg Hohenstein, Gemeinde Hohenstein, Gemarkung Holzhausen "Windhausen", Gemeindefeldabteilung 312 teilweise Flur 12, Flurstück 17 tlw.

Maßstab: 1 : 10 000



- — — —** Zugeordnete Ersatzmaßnahme des Ökokontos § 6b HENatG Gemarkung Burg Hohenstein, Flur 12, Flurstück 17 tlw., Waldabteilung 312
Fläche gesamt $44.000\text{m}^2 \times 4 \text{ BWP/m}^2 = 176.000\text{BWP}$ Aufwertung
- - - -** **Zugeordnete Teilfläche: $18.400\text{m}^2 \times 4 \text{ BWP/m}^2 = 73.600 \text{ BWP}$ Aufwertung**

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1), Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung			Nutzungseinschränkungen
	§ 16 BauNVO			
	§ 19	§ 20	§ 20	
Zulässige Nutzungen gemäß BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 (2) BauNVO
	GRZ	GFZ	Z	
WA Allgemeines Wohngebiet WA § 4 BauNVO	0,4	0,6	II	o (offen) Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Beherbergungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbegebiete, Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind insgesamt ausgeschlossen.

2. Höhenlage der baulichen Anlage [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 (2) sowie § 18 (1) BauNVO]

Es gelten die nachfolgenden Höhenbeschränkungen:

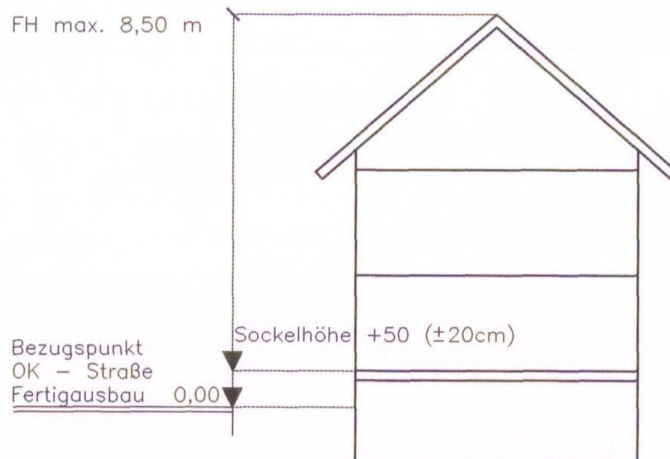
- maximal zulässige Firsthöhe $FH_{max} = 8,50m$
- Sonderfall Pultdach
- maximal zulässige Gesamthöhe $GH_{max} = 8,30m$
- maximal zulässige Außenwandhöhe $AWH_{max} = 8,00m$

Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Oberkante Dachhaut. Schornsteine und Antennen bleiben hierbei unberücksichtigt.

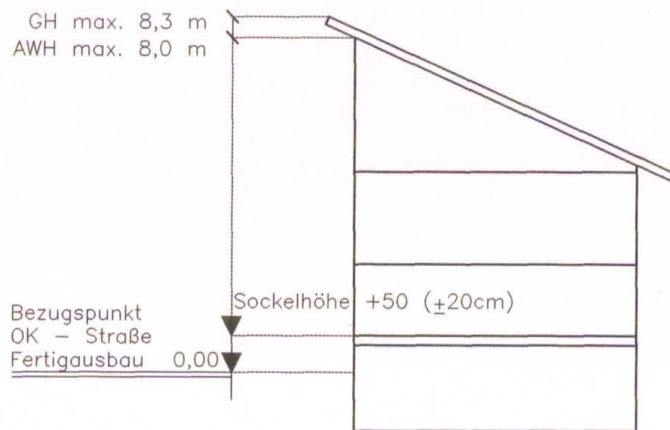
Die maximale zulässige Sockelhöhe beträgt 0,50m ($\pm 0,20m$) über dem Bezugspunkt.

Höhenbezugspunkt ist das Mittel aus den Straßenhöhen (OK Fertigausbau) der Schnittpunkte der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen mit der nächstgelegenen Straßengradiente.

Skizze



Skizze Pultdach



3. Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern

Es sind nur Einzelhäuser und bei zwei eigenständigen Grundstücken auch Doppelhäuser zulässig [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 (2) BauNVO]. Bei der Errichtung einer Doppelhaushälfte an der Grundstücksgrenze wird die Eintragung einer Anbaubaulast auf dem Nachbargrundstück erforderlich.

4. Stellung der baulichen Anlagen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

Die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angegebene Firstrichtung ist als Hauptfirstrichtung für das Wohngebäude bindend.

Ein Abweichen von den festgesetzten Firstrichtungen ist aus solarenergetischen Gesichtspunkten zulässig.

5. Größe der Baugrundstücke § 9 (1) Nr. 3 BauGB

Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindestwerte nicht unterschreiten:

	Minimum
Einzelhäuser	400 m ²
Doppelhäuser	230 m ²

6. Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Es dürfen pro Wohngebäude maximal 2 Wohnungen errichtet werden.

7. Festsetzungen für den Geltungsbereich gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25 a und b BauGB

7.1. Umfang und Grad der Versiegelung der nicht durch Gebäude überstellten Grundstücksfläche.

Die Grundstückszufahrten und -zuwege sowie Stellplätze dürfen im Sinne der Eingriffsminimierung nur im unbedingt erforderlichen Umfang befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen ist das anfallende Niederschlagswasser breitflächig zu versickern. Es sind ausschließlich teilversiegelnde Deck- und Tragschichten (Abflußbeiwert $\leq 0,5$) zulässig.

7.2. Nicht versiegelte Grundstücksflächen

a) Die nicht versiegelten Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch oder naturnah anzulegen.

7.3. Pflanzgebote und Pflanzbindungen und Pflanzhaltung einschließlich Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung

- a) Auf mindestens 20 % der Grundstücksfreifläche sind standorttypische Gehölze anzupflanzen. Hierbei ist je angefangener 200 m² Grundstücksfläche ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen. Davon ist min. ein Baum im Vorgartenbereich, zur Straße hin anzupflanzen.
- b) Zur Ortsrandeingrünung ist eine Grünfläche (OR) festgesetzt.
Hier ist je laufende 10 m Länge ein Laubbaum (Eberesche, Feldahorn) zu pflanzen.
Baumpflanzungen sind auf einer max. Höhe von 15 m zu halten um eine Beschattungswirkungen auf die Solaranlagen zu vermeiden.
- c) Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern hat nach Maßgabe der Artenverwendungsliste des Bebauungsplanes erfolgen.
Diese ist als Anhang an die Begründung beigefügt. Alle neu zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.4. Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (solarthermische und photovoltaische Anlagen) sind erwünscht.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO

1. Bauform

1.1 Dächer

- Firstausrichtung zur Gewinnung von Sonnenenergie Süd – Südwest ist erwünscht.
- Es sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm oder Pultdächer sowie hieraus abgeleitete Dachformen mit einer Neigung von 25° – 45° zulässig.
Nicht zulässig sind Tonnen- und Zeldächer.
Für Garagen und untergeordnete Bauteile sind auch Flachdächer zulässig. Diese sind zu begrünen.
- Glänzende oder reflektierende Materialien sind mit Ausnahme von Solaranlagen für die Dacheindeckung unzulässig.
- Dachdeckungsmaterialien sind nur in der Farbe schwarz, schiefergrau, braun und rot zulässig.
- Dachgauben sind zulässig. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen. Ein Abstand zu den Orgängen von mindestens 1,50 m ist einzuhalten
- Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Pro Wohnung ist maximal eine Parabolantenne zulässig.

1.2 Fassaden

- Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus Sichtbeton, Kunststoff, glänzende /reflektierende Materialien und Keramikplatten sowie abgetönte oder verspiegelte Verglasungen.

1.3 Solarenergienutzung

- Anlagen zur Nutzung von Solarenergienutzung sind generell zulässig.

2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ihre max. Größe ist auf 0,5 m² (Höhe x Breite) begrenzt.

Die Vorgartenbereiche sind, sofern sie nicht für notwendige Zufahrten und Stellplätze Straßenmäßig zu befestigen sind, gärtnerisch anzulegen. Die übrigen Grundstücksfreiflächen sind als Gärten und Grünflächen anzulegen. Einfriedungen in Form von Zäunen sind im Vorgartenbereich bis zu einer max. Höhe von 1,25 m einschl. Sockel zulässig. Je 200 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Baum anzupflanzen.

C. Aufnahme der Inhalte des Hessischen Wassergesetzes gem. § 9 Abs. 4 BauGB und Aufnahme der Satzungsregelung als Festsetzung in den Bebauungsplan gem. § 42 (3) HWG

Zur Schonung des Wasserhaushaltes und einer rationellen Verwendung des Wassers und zur Entlastung der Abwasserbehandlungsanlagen und zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren werden nachfolgende Festsetzungen getroffen.

1. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen (einschließlich ~~Dacheinschnitte~~) ~~ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Zisternen zu leiten, die auf den Baugrundstücken zu errichten sind.~~
2. Die wasserundurchlässigen Zisternen müssen über einen Überlauf an die örtliche Kanalisation angeschlossen werden, alternativ kann das überschüssige Wasser aus den Zisternen auf dem Grundstück versickert werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Untergrundbeschaffenheit (der Nachweis ist zu erbringen). Es ist außerdem zu beachten, dass der Flurabstand zum höchsten natürlichen Grundwasserstand mindestens 1,50m betragen muss und das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist. Die entsprechenden Bedingungen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Hessischen Wassergesetzes sind zu beachten. Die Art der Versickerung ist im Bauantrag nachzuweisen.
3. Das Rückhaltefassungsvermögen der Zisternen muss mindestens 30l/qm horizontal projiziert Dachfläche, jedoch mindestens 3,0m³ betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc.) ist zulässig und erwünscht:

D. Immissionsschutz

Zur Verringerung der Geräuschbelastung des Plangebietes durch die K 700 werden geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen ergriffen.

Es erfolgt eine Verlegung des Ortseinfahrt-Schildes von seiner jetzigen Lage in Richtung Süden bis zur Grenze des zukünftigen Baugebietes.

Hierdurch wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des geplanten Wohngebietes auf 50 km/h reduziert.

Darüber hinaus wird ein sogenannten "Geschwindigkeitstrichter" als Übergang zwischen "freier Strecke" [$v = 100 \text{ km/h} / 80 \text{ km/h}$] mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h vorgesehen, wodurch die Anfahrtgeschwindigkeit an die Ortsrandlage gemindert werden kann.

Passiver Schallschutz

Das Plangebiet gliedert sich durch die vom verursachten Geräuschimmissionen in die Lärmpegelbereiche II und III

mit einem "maßgeblichen Außenlärmpegel" von 56 – 60 dB(A) bzw. 61 – 65 dB(A).

Die betroffenen Lärmpegelbereiche sind durch die römischen Ziffern II und III gekennzeichnet.

Die erforderliche resultierende Luftschalldämmung der Außenbauteile muß dann im Falle einer Einstufung in den Lärmpegelbereich II mindestens 30 dB und im Falle einer Einstufung in den Lärmpegelbereich III 35 dB betragen.

Auszug DIN 4109

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. Luftschalldämmung des Außenbauteiles für Aufenthaltsräume in Wohnungen erf. $R'_{w,res}$
I	bis 55 dB(A)	30 dB
II	56–60 dB(A)	30 dB
III	61–65 dB(A)	35 dB

Besondere konstruktive Anforderungen an die Fensteranlagen / Fassadenausbildungen sind hierbei in der Regel nicht zu stellen. Die im Einzelfall notwendigen Schalldämmwerte sind in Abhängigkeit der Verglasungsflächen in den Fassaden/der Fassadenausbildung (Leichtbauweise/Massivbauweise) etc. im Rahmen der Bauantragsstellung (Schallschutznachweis) zu dimensionieren.

E. Sonstige Vorschriften, Hinweise, Empfehlungen, nachrichtliche Übernahme

1. Denkmalschutz [§ 20(3) HDSchG]

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2. Verlegung von Leitungen

Bei Planung und Durchführung von unterirdischen Ver- und Entsorleitungen sind zu geplanten Baumstandorten die Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu beachten.

3. Abfallwirtschaft

Um das Abfallaufkommen zu reduzieren, wird für das gesamte Baugebiet empfohlen, eine Eigenkompostierung organische Abfälle durchzuführen.

4. Stellplätze

Der Errichtung von Stellplätzen auf den Baugrundstücken hat gem. Stellplatzsatzung der Gemeinde Hohenstein zu erfolgen.

Hiernach hat die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu betragen bei

Einfamilienhäusern: 2 Stellplätze je Wohnung

Mehrfamilienhäuser: 1,5 Stellplätze je Wohnung

Begegnungsverkehr ist nicht zulässig.

5. Anfallender Erdaushub

Der anfallende Erdaushub soll nach Möglichkeit auf dem Baugrundstück verbleiben, so dass der Oberboden nach § 202 BauGB zu Beginn der Erdarbeiten zu sichern und nach Beendigung der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder zur Herstellung von Vegetationsschichten aufzutragen ist.

6. Nutzung von Erdwärme

Für die Nutzung von Erdwärme ist grundsätzlich ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich (zuständig: Untere Wasserbehörde).

Bei einer Erdwärmesondenanlage bis 30 kW Heizleistung ist ein Abstand von 5 Meter zu allen Nachbargrundstücken einzuhalten, damit der Wärmeentzug ausschließlich innerhalb des eigenen Grundstücks erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686, 688)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPÄndRLG Art.) i. d. F. vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 434)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) i. d. F. von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Naturschutzrechts, zur Änderung des Hess. Forstgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 4. Dezember 2006 (GVBl. Teil I S. 619)



Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert am 19. November 2007

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 262, 270) zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434)

Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG) vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert am 25. September 1990 (GVBl. I S. 563)

Verfahrensschritte:	Datum
1. Aufstellungsbeschluss [§ 2 (1) BauGB]	21.04.2008
a) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses [§ 2 (1) BauGB]	21.10.2008
2. a) Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit [§ 3 (1) i.V.m. § 4a BauGB]	21.10.2008
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	29.10.2008
3. a) Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange [§ 4 (1) i.V.m. § 4a BauGB] und Abstimmung mit benachbarten Gemeinden [§ 2 (2) BauGB]	20.10.2008 bis 20.11.2008
b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen	04.05.2009
4. a) Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	09.02.2009
b) Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung [§ 3 (2) BauGB]	05.03.2009

c) Übermittlung des Auslegungsbeschlusses an die Träger öffentlicher Belange [§ 3 (2) BauGB]	11.03.2009
d) Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [§ 3 (2) BauGB]	16.03.2009 bis 16.04.2009
e) Abwägungsbeschluss zu den vorgebrachten Anregungen [§ 3 (2) BauGB]	04.05.2009
5. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung von vorgebrachten Anregungen gem. [§ 3 (2) BauGB]	11.05.2009
6. Satzungsbeschluss gem. [§ 10 (1) BauGB]	04.05.2009
Für das Verfahren Der Vorstand der Gemeinde Hohenstein	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div>Hohenstein, den 14.09.2009</div> <div style="text-align: right;">  H.-J. Finkler -Bürgermeister- </div> </div>	
7. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und Inkrafttreten [§ 10 (3) BauGB]	
Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wurde am 14.09.2009 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.	
Der Vorstand der Gemeinde Hohenstein	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div>Hohenstein, den 14.09.2009</div> <div style="text-align: right;">  H.-J. Finkler -Bürgermeister- </div> </div>	